

Richtlinien des Rems-Murr-Kreises zur Förderung der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Rems-Murr-Kreis

I Präambel

Die Präambel beinhaltet mit Blick auf die Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit im Rems-Murr-Kreis eine Leistungsbeschreibung. Sie ist fester Bestandteil der Förderrichtlinien.

1. Grundlagen der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit im Rems-Murr-Kreis ist ein freiwilliges Dienstleistungsangebot der Träger der Schulsozialarbeit innerhalb der Institution Schule. Es handelt sich dabei um ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das eigenständig und dauerhaft im Schulalltag verankert ist und von allen Beteiligten in der Schule in Anspruch genommen werden kann und soll.

Schulsozialarbeit ist grundsätzlich an allen Schulformen wichtig und hilfreich und soll sowohl an Grund- und Hauptschulen, als auch an Förderschulen, Realschulen sowie in Gymnasien verfügbar sein. Das Angebot der Schulsozialarbeit sollte verlässlich und ohne Umstände erreichbar und im schulischen Alltag der Kinder und Jugendlichen präsent sein.

Die pädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit richten ihr Augenmerk nicht nur auf gefährdete, sozial ausgegrenzte oder benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus tragen sie zur Gestaltung der Schule als Lebensraum und Sozialisationsort von Kindern und Jugendlichen bei und unterstützen die Schule bei ihrer Öffnung ins Gemeinwesen. Über die Schulsozialarbeit werden jugendhilfespezifische Ziele, Methoden und Herangehensweisen in die Schule eingebracht. Für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, aber auch für Lehrerinnen und Lehrer eröffnen sich dadurch Zugänge zum Leistungsangebot der Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit ist unter systematischen Gesichtspunkten eine aufsuchende Form der Jugendsozialarbeit gemäß §13 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 1, 11 und 81 SGB VIII. Die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Schulsozialarbeit liegt nach § 79 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg bei den örtlichen Trä-

gern der öffentlichen Jugendhilfe. Damit ist Schulsozialarbeit ein Handlungsfeld der Jugendhilfe in der Schule.

Die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler durch Schulsozialarbeit funktioniert nur im Zusammenwirken mit der Schule. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit ist unbedingt erforderlich. Dies setzt die Anerkennung der professionellen Gleichrangigkeit der kooperierenden Partner voraus, ebenso die Beachtung der jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsansätze, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Sozial- und Schulpädagogik. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit tauscht regelmäßig mit der Schulleitung alle notwendigen Informationen aus und nimmt auf Einladung der Schulleitung beratend an schulischen Gremien bei sozialpädagogischen Fragestellungen teil. Die Gesamtverantwortung und Weisungsbefugnis der Schulleitung gemäß § 41 und § 23 Abs. 2 Schulgesetz von Baden-Württemberg bleibt grundsätzlich unberührt.

2. Ziele der Schulsozialarbeit

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Stellenumfangs der Schulsozialarbeit und dem festgestellten sozialpädagogischen Bedarf an der jeweiligen Schule sollte von Seiten der Schulsozialarbeit in Abstimmung mit der Schulleitung und den schulischen Gremien zu Schuljahresbeginn ein Jahresleitplan erstellt werden, in dem Arbeitsschwerpunkte, Projekte und Ziele für das jeweils kommende Schuljahr festgehalten werden. Die Arbeitsplanung sollte über genügend Freiräume für akute Krisenintervention und individuelle Beratung verfügen.

Der Schwerpunkt der Schulsozialarbeit liegt i. d. R. in der Persönlichkeitsentwicklung und der Steigerung der sozialen Kompetenz der Kinder und Jugendlichen. Des Weiteren soll Schulsozialarbeit zur Verbesserung des schulischen Klimas und zur Sensibilisierung und Lösung sozialer Problemlagen an der Schule und im Lebensfeld der Schüler und Schülerinnen beitragen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Schulsozialarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen folgende Zielrichtungen:

- Unterstützung von Schülern, Eltern und Lehrern in schwierigen Situationen;
- Verringerung von Erziehungsdefiziten, Ausgleich sozialer Defizite und Integration benachteiligter Schüler (§13 SGB VIII);
- Ermöglichung und Förderung von Sozialem Lernen;
- Befähigung und Hinführung der Schüler zur Mit- und Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement (§11 SGB VIII);
- Unterstützung von Schülern am Übergang Schule-Beruf;
- Vermittlung von Erfolgserlebnissen, die für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen wichtig sind;

- Vernetzung und Vermittlung zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger und Schule und zwischen anderen sozialen Diensten und Einrichtungen (z. B. Beratungsstellen, Agentur für Arbeit etc.);
- Befähigung von jungen Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§14 SGB VIII);
- Schulentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Kinder und Jugendlichen und der Jugendhilfe;
- Einbindung der Schule ins Gemeinwesen.

3. Methoden und Aufgaben der Schulsozialarbeit

Zur Umsetzung von Schulsozialarbeit im Sinne einer ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Jugendhilfe bieten sich folgende Methoden an:

- Beratung, Unterstützung und Vermittlung von einzelfallbezogenen Hilfen für einzelne Schüler und Schülerinnen (Einzelfallhilfe und Krisenintervention);
- Beratung und Unterstützung der Eltern und Sorgeberechtigten in Schul- und Erziehungsfragen;
- Anbieten von Orientierungshilfen am Übergang Schule-Beruf (Gruppenangebote, Einzelfallhilfe);
- Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in sozialpädagogischen Fragestellungen (Beratung der Lehrkräfte);
- Mitwirkung an einer kinder- und jugendfreundlichen Schule (Schulentwicklung) z.B. durch Kooperation mit der SMV oder mit entsprechenden Gremien der Schule (Schulkonferenzen);
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften z. B. in Projekten, in denen die o. g. Ziele angestrebt werden (Beratung von Fachkräften, Gruppenangebote)
- Niederschwellige offene sozialpädagogische Angebote an alle Kinder und Jugendlichen oder an spezielle Gruppen innerhalb der Schule oder einer Klasse als Möglichkeit der Kontaktaufnahme (z. B. Schülertreff, Schülercafe);
- Gruppenangebote mit Schulklassen oder bestimmten Gruppen von Schülerinnen und Schülern (themenorientiert, zielgruppenorientiert oder geschlechterbezogen, als Freizeitgestaltung oder als soziale Gruppenarbeit im Sinne von § 29 SGB VIII);
- Projekte zu kinder- und jugendrelevanten Themen (z. B. zur Stabilisierung und Verbesserung des Selbstwertgefühls);
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und dem Gemeinwesen;
- Dokumentation der Arbeit und Erstellung regelmäßiger Berichte.

In Abgrenzung zu diesen Methoden und Aufgaben wird deutlich, was nicht zum Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit gehört:

- Übernahme unterrichtlicher Tätigkeiten (auch keine Vertretungen);
- Formale Organisation und Durchführung der Ganztagsbetreuung;
- Formale Organisation und Durchführung der verlässlichen Grundschule;
- Versorgungsleistungen für die Schüler (Mittagessen, Getränkeverkauf ...);
- Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht;
- Organisation und Ausbildung von Ehrenamtlichen (z. B. Jugendbegleitern);
- Organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb;
- Aufsichten jeglicher Art (z. B. auch nach Klassenverweisen);
- Einsatz als Begleitperson für Klassenfahrten;
- Konfliktmoderation oder Unterstützung der Konfliktmoderation bei Konflikten zwischen Lehrkräften bzw. zwischen Schulleitung und Lehrkräften.

4. Projekte in der Schulsozialarbeit

Im Bereich der Projektarbeit (siehe Ziffer 3) ist im Bereich der Schulsozialarbeit eine thematische und inhaltliche Vielfalt denkbar. Schulsozialarbeit sollte jedoch weniger durch einen breiten Flickenteppich auf sich aufmerksam machen als vielmehr durch eine bedarfsorientierte, passgenaue und zielgruppenbezogene Angebotsstruktur in der Schule. Vor der Durchführung von Projekten in Verantwortung der Schulsozialarbeit braucht es daher einer sorgfältig vorbereiteten Bestandsaufnahme und örtlichen Bedarfsanalyse mit Blick auf die jeweilige Situation in der Schule als Ganzes oder in den ausgewählten Klassen oder Gruppen, in denen die Projekte realisiert werden sollen, bevor entsprechende Maßnahmen geplant und umgesetzt werden. Durch diese Herangehensweise lassen sich Aktionen vermeiden, die „modern“ oder dem Zeitgeist entsprechen, tatsächlich am spezifischen Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Eltern, aber auch der Lehrerinnen und Lehrer vorbeigehen. Zugunsten langfristig angelegter und geplanter Projekte ist deshalb auf kurzfristige und ggf. öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu verzichten.

Bedarfsorientierte und zielgruppenspezifische Projekte, die über einen längeren Zeitraum in der Schule angelegt sein und möglichst sozialräumliche Bezüge der Schülerinnen und Schüler aufweisen sollten, können unter Einschluss der unter Ziffer 2 beschriebenen Ziele z. B. sein:

- Soziale Trainingskurse zur Förderung der Sozialkompetenz;
- Angebote zur Integration von Kindern und Jugendlichen;
- Maßnahmen zur Förderung interkultureller Kompetenz bei Schülerinnen und Schülern;

- Programme im Zusammenhang mit einem (drohenden) Unterrichts- und Schulausschlussverfahren;
- Geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen und Mädchen;
- Entwicklung von Elternbildungsangeboten in der Schule.

5. Fazit

Der Umfang und die Schwerpunkte der schulsozialarbeiterischen Kernaufgaben, Methoden und Projekte sind je nach Schule entsprechend den jeweiligen Bedingungen und Voraussetzungen stets zu gewichten und müssen den aktuellen Erfordernissen vor Ort angepasst werden. Die Auflistungen gemäß Ziffer 2, 3 und 4 erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können bzw. müssen – auch unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen – jeweils situativ ergänzt werden.

II Förderrichtlinien

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Zuwendungszweck

Der Rems-Murr-Kreis fördert nach Maßgabe der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel Maßnahmen der sozialen Integration junger Menschen. Förderungswürdig im Rahmen dieser Richtlinien sind Vorhaben der Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Rems-Murr-Kreis. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

1.2.1 Pauschaler Personalkostenzuschuss

Für Vorhaben der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen im Rems-Murr-Kreis wird für jeweils drei Jahre jährlich ein pauschaler Zuschuss je Fachkraft-Vollzeitstelle bewilligt. Bei teilzeitbeschäftigten Fachkräften wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Zuschussfähig sind Personalstellen im Bereich der Schulsozialarbeit, die im Jahr 2009 geschaffen wurden oder später geschaffen werden. Die Laufzeit der Schulsozialarbeit muss mindestens fünf Jahre betragen. Der pauschale Personalkostenzuschuss kann nur einmal pro Schule beantragt werden.

1.2.2 Projektzuschuss

Für Vorhaben der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen im Rems-Murr-Kreis in öffentlicher Trägerschaft wird ein Projektzuschuss bewilligt:

1. In Schulen, in denen Personalstellen im Bereich der Schulsozialarbeit geschaffen wurden und in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien eine pädagogische Fachkraft in der Schulsozialarbeit tätig ist, können Einzelprojekte gefördert werden.
2. In Schulen, in denen gemäß Ziffer 1.2.1 auf Grundlage dieser Richtlinien ein pauschaler Personalkostenzuschuss für jeweils drei Jahre bewilligt wurde, können frühestens nach Auslaufen des dreijährigen Förderzeitraums Einzelprojekte gefördert werden.

Die Projekte, die im Rahmen der Schulsozialarbeit gefördert werden sollen, müssen gemäß Ziffer 4 der vorangestellten Präambel in Verantwortung der Schulsozialarbeit liegen und sich auf einen längeren Zeitraum im Schuljahr erstrecken. Im Rahmen der Projektförderung werden Sachkosten erstattet sowie Personalkosten für externe

Fachkräfte, die zur Realisierung des Projektes und zur Unterstützung der Schulsozialarbeit erforderlich sind.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der pauschale Personalkostenzuschuss sowie der Projektzuschuss sind an folgende Grundvoraussetzungen geknüpft:

1.3.1 Trägerschaft

Die Träger der Schulsozialarbeit stellen das Personal und die notwendigen Sach- und Finanzmittel zur Verfügung. Die Fach- und Dienstaufsicht über die pädagogischen Fachkräfte liegen beim Träger.

1.3.2 Rahmenbedingungen und fachliche Voraussetzungen

Die Träger der Schulsozialarbeit stellen sicher, dass nur Fachkräfte in der Schulsozialarbeit tätig sind, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Berufserfahrung dazu geeignet sind (§72 i. V. m. §74 SGB VIII). Das Arbeitsfeld erfordert eine studierte Fachkraft der Sozialpädagogik/Sozialarbeit. Nur in begründeten Einzelfällen und mit dem Nachweis langjähriger einschlägiger Berufserfahrung der betreffenden Person kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Der Stellenumfang für die Schulsozialarbeit sollte dem Ausmaß der in der Präambel beschriebenen Ziele, Aufgaben und Anforderungen entsprechen. Ein Stellenumfang von weniger als 50 Prozent einer Vollzeitanzstellung für eine Schule ist nicht sinnvoll und wird durch den Landkreis nicht gefördert.

Eine einzelne Person mit einem Stellenumfang von 100 Prozent kann grundsätzlich an maximal zwei auch geografisch getrennt liegenden Schulen eingesetzt werden. Mehrere Schulen haben die Möglichkeit, sich zu einem Träger zusammenzuschließen.

Die inhaltliche Arbeit der Fachkräfte entspricht den in der Präambel formulierten Anforderungen.

1.3.3. Räumliche Ausstattung

Die Träger der Schulsozialarbeit tragen dafür Sorge, dass die Fachkräfte innerhalb der Schule ein eigenes Büro mit der üblichen Ausstattung zur Verfügung steht (Schreibtisch, Telefon, PC mit Internetanbindung, Besprechungsecke etc.), in dem Büroarbeiten sowie Beratungsarbeit geleistet werden können. Die Ausstattung der ausschließlichen Räume der Schulsozialarbeit ist Sache des Schulträgers

1.3.4 Kooperation mit dem örtlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe

Der Landkreis erwartet, dass die pädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den freien Trägern der Jugendhilfe dauerhaft und eng zusammenarbeiten (Kontakte zu den Diensten des Kreisjugendamts, zu Beratungsstellen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe).

1.3.5 Kontinuität in der kommunalen Jugendarbeit

Der pauschale Zuschuss für jeweils drei Jahre gemäß Ziffer 1.2.1 für Personalstellen, die ab dem Jahr 2009 neu geschaffen werden, wird nur bewilligt, wenn das Niveau und die personelle Ausstattung der offenen und mobilen Jugendarbeit in der jeweiligen Kommune bei einem Ausbau der Schulsozialarbeit beibehalten oder ausgebaut werden.

1.3.6 Bedarfsorientierte Projektplanung

Die Förderung von Projekten im Rahmen der Schulsozialarbeit gemäß Ziffer 1.2.2 setzt eine sorgfältig vorbereitete und durchgeführte Bestandsaufnahme und örtliche Bedarfsanalyse von Seiten der Schulsozialarbeit voraus (siehe Präambel, Ziffer 4). Die Ergebnisse, die sich durch die Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse ergeben, sind Bestandteil des Antrags auf Zuschuss durch den Landkreis und müssen zusammen mit dem Antragsformular dem Kreisjugendamt vorgelegt werden. Anhand der vorgelegten Ergebnisse muss sich die Zweckmäßigkeit des Projektes erschließen.

1.4 Förderzeitraum

1.4.1 Personalkostenzuschuss

Gefördert werden Personalstellen der Schulsozialarbeit mit einem pauschalen Zuschuss je Fachkraft-Vollzeitstelle für jeweils drei Jahre, die ab dem Jahr 2009 geschaffen wurden und deren Laufzeit mindestens fünf Jahre beträgt.

1.4.2 Projektzuschuss

1. Die Träger von Schulsozialarbeit, denen ab Inkrafttreten dieser Richtlinien gemäß Ziffer 1.2.1 ein pauschaler Personalkostenzuschuss bewilligt wird, können frühestens nach Auslaufen des dreijährigen Förderzeitraums einen Projektzuschuss erhalten.

2. Die Träger von Schulsozialarbeit, die vor dem Jahr 2009 Personalstellen im Bereich der Schulsozialarbeit geschaffen haben, können ab Inkrafttreten dieser Richtlinien Mittel zur Durchführung von schulbezogenen Projekten im Rahmen der Schulsozialarbeit gemäß Ziffer 1.2.2 beantragen.

Die Träger der Schulsozialarbeit können für die Schulen in ihrer Trägerschaft pro Schule und pro Schuljahr einen Antrag auf Projektzuschuss stellen.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

2.1 Form der Zuwendung

2.1.1 Zuwendung für Personalstellen

Die Zuwendung für Personalstellen wird in Form eines Zuschusses für Vorhaben der Schulsozialarbeit im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt.

2.1.2 Zuwendung für Projekte

Die Zuwendung zur Durchführung von Projekten im Rahmen von Schulsozialarbeit und in Verantwortung der zuständigen Fachkraft wird in Form eines Zuschusses im Wege der Projektfinanzierung bewilligt.

2.2 Höhe der Zuwendung

2.2.1 Höhe der Zuwendung für Personalstellen

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Umfang des Fachpersonaleinsatzes für die Schulsozialarbeit an einer Schule, einem Schulverbund oder räumlich vergleichbar beieinander liegenden Schulen für die in der Präambel beschriebenen Aufgaben. Der Zuschuss zu den Personalkosten wird pauschal bewilligt und beträgt bei Einsatz von

- 1,0 Stelle jährlich 20.000,00 Euro
- 0,75 Stelle jährlich 15.000,00 Euro
- 0,5 Stelle jährlich 10.000,00 Euro.

Bei der Beantragung des Personalkostenzuschusses ist dem Kreisjugendamt die jeweils aktuelle Konzeption zur Schulsozialarbeit vorzulegen.

Der Zuschuss wird nicht gewährt für Fachkräfte, die z. B. Elternzeit in Anspruch nehmen und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.

2.2.2 Höhe der Zuwendung für die Durchführung von Projekten

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die Sachkosten und ggf. Personalkosten für externe Fachkräfte, die bei der Realisierung eines Projektes im Rahmen der Schulsozialarbeit entstehen. Der Zuschuss wird auf Antrag und Nachweis bewilligt. Der maximale Zuschussbetrag beträgt 2.000,- Euro pro Projekt (mögliche Vollfinanzierung).

3. Bewilligung der Förderung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

3.1 Der Antrag für den Personalkostenzuschuss oder Projektzuschuss wird nach Eingang der Anträge bearbeitet.

3.2 Dem Kreisjugendamt ist jährlich bis 31.10. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis einzureichen.

3.2.1 Nachweis über die geförderten Personalstellen

Der Nachweis über die geförderten Personalstellen besteht aus

- a) Angaben zu Name, Berufsabschluss, Stellenumfang des eingesetzten Personals in einem Schuljahr
- b) eine Aufstellung über die tatsächlichen Personalausgaben in einem Schuljahr
- c) eine Konzeption zur Schulsozialarbeit.

3.2.2 Nachweis über die durchgeführten Projekte

Der Nachweis über die durchgeführten Projekte besteht aus

- a) eine Aufstellung über die Sachkosten und - sofern externe Fachkräfte eingebunden waren - Personalausgaben im Bewilligungszeitraum
- b) ein Sachbericht, in dem die bedarfsorientierte Projektplanung gemäß 1.3.6 der Richtlinien sowie die Projektdurchführung dokumentiert sind.

3.3 Der Zuschuss wird zurückgefordert, wenn dieser nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde oder die entsprechenden Nachweise nicht erbracht werden können.

3.4 Dem Landkreis ist bei Bedarf ein Einsichts- und Prüfungsrecht in die Rechnungsunterlagen zu gestatten.

3.5 Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

3.6 Der/die Leiter/in des Kreisjugendamts kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen zulassen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2010 in Kraft.